



**Prüfungsausschüsse
Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen
Studiengänge Elektrotechnik
Studiengänge Informationstechnologie**

Rainer-Gruenter-Str. 21, 42119 Wuppertal

RAUM	Gebäude FC, Raum 2.13
TELEFON	+49 (0)202/439-1945
FAX	+49 (0)202/439-1944
MAIL	tutsch@uni-wuppertal.de
WWW	www.lfa.uni-wuppertal.de

Rücktritt von Prüfungen

I. Allgemeines

Grundsätzlich sind bei einer Abmeldung bzw. einem Rücktritt zwei Fälle zu unterscheiden, für die verschiedene Regelungen gelten:

1. Abmeldung innerhalb der Abmeldefrist

Nach der fristgerechten Anmeldung zu einer Prüfung besteht im Regelfall bis zum siebten Tag vor der Prüfung die Möglichkeit, sich ohne Begründung von der Prüfung abzumelden.

Beispiel: Die Abmeldung von einer Klausur, die am Dienstag, den 15.03.2022, stattfindet, ist möglich bis Ablauf des vorherigen Dienstages (08.03.2022).

2. Rücktritt aus triftigem Grund nach Ablauf der Abmeldefrist

Nach Ablauf der Abmeldefrist kann nur aus triftigem Grund (z.B. Erkrankung) von einer Prüfung zurückgetreten werden. Der Rücktritt wird nur genehmigt, wenn er unverzüglich beantragt wird und der triftige Grund glaubhaft gemacht wird. Nachweise zur Glaubhaftmachung des triftigen Grundes (z.B. ärztliches Attest) sind im Original vorzulegen. Bitte beachten Sie hierzu die detaillierten Hinweise unter II.

Die Rücktrittsfrist kann durch einen vorläufigen Rücktritts Antrag – bevorzugt per E-Mail an den/die zuständige*n Sachbearbeiter*in im Zentralen Prüfungsamt – gewahrt werden. In diesem Fall sind der Rücktritts Antrag und weitere Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

Wird eine Prüfung aus triftigem Grund abgebrochen, ist direkt vor Ort der Rücktritt gegenüber den Aufsichtführenden zu erklären. Der triftige Grund für den Prüfungsabbruch ist unverzüglich glaubhaft zu machen.

Wird ein Rücktritt nicht beantragt oder nicht genehmigt, wird eine nicht angetretene Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, eine abgebrochene Prüfung entsprechend der erbrachten Leistung.

II. Hinweise zu Rücktritten aus triftigem Grund

1. Rücktrittsfrist

Sollten Sie am Tag der Prüfung krank sein, sind Sie verpflichtet, unverzüglich und noch vor der Prüfung das Zentrale Prüfungsamt per Mail zu informieren. Folgende Angaben müssen Sie in diesem Fall dringend übermitteln: Ihren Namen, Vornamen, Matrikel-Nr., das Fach, die Bezeichnung des Moduls, den Namen des Prüfers/der Prüferin und das Prüfungsdatum.

Zusätzlich ist innerhalb von drei Werktagen das ärztliche Attest im Original einzureichen. Das Formular für das ärztliche Attest können Sie hier downloaden: https://www.zpa.uni-wuppertal.de/fileadmin/zpa/FK6/Attest_Formular.pdf

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die An- oder Aberkennung des Attestes. Bei Anerkennung wird der Rücktritt im System eingetragen; eine Aberkennung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Beim Abbruch einer bereits begonnenen Prüfung ist der Rücktritt gegenüber den Aufsichtführenden zu Protokoll zu geben und zu unterzeichnen. Der Nachweis eines triftigen Grundes (insbesondere ärztliches Attest) ist in allen Fällen ebenfalls grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag beim Prüfungsamt im Original oder in beglaubigter Kopie schriftlich einzureichen.

Eine nachträgliche Annahme eines Rücktrittsanspruchs für eine nicht angetretene Prüfung ist nur möglich, wenn die bzw. der Antragsteller*in die Handlungsunfähigkeit (z.B. aufgrund eines akuten medizinischen Notfalls) zum Prüfungstermin nachweisen kann. Ein nachträglicher Rücktrittsanspruch für eine vollständig abgelegte Prüfung ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Triftiger Grund

Als triftiger Grund für einen Rücktritt werden sowohl atypische persönliche Lebensumstände als auch gesundheitliche Beeinträchtigungen anerkannt.

Atypische persönliche Lebensumstände als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt liegen vor, wenn vor oder während der Prüfung Lebensumstände eingetreten sind, die Kandidat*innen außergewöhnlich belasten und daran hindern, normale Leistungen zu erbringen (z.B. Tod eines nahen Angehörigen während der Prüfungsvorbereitung). Die atypischen persönlichen Lebensumstände sind gegenüber dem Prüfungsausschuss darzulegen und durch geeignete Dokumente glaubhaft zu machen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt setzen eine außergewöhnliche und erhebliche, vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens voraus. Die Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen wird vom Prüfungsausschuss aufgrund eines ärztlichen Attests festgestellt, in dem die Prüfungsunfähigkeit für die konkrete Prüfungssituation durch eine*n medizinische*n Sachverständige*n bestätigt wird.

Da sich im Nachhinein üblicherweise nicht mehr zweifelsfrei feststellen lässt, ob zum Prüfungszeitpunkt Symptome vorlagen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen, muss die Befunderhebung durch die oder den ärztliche*n Sachverständige*n vor dem oder am Prüfungstag stattfinden. Nötigenfalls ist hierzu der diensthabende kassenärztliche Notdienst zu konsultieren.

Bitte beachten Sie, dass Prüfungsangst und Prüfungsstress und damit verbundene Symptome grundsätzlich keinen triftigen Rücktrittsgrund darstellen.

Ebenfalls stellen Dauerleiden und/oder chronische Erkrankungen – außer in nachweislich akuten Phasen – grundsätzlich keinen triftigen Rücktrittsgrund dar. In diesen Fällen kann ggf. vor Anmeldung zur Prüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden.

Zur Vereinfachung und zur Information der oder des ärztlichen Sachverständigen soll der vom Prüfungsausschuss bereitgestellte Attest-Vordruck verwendet werden.

Der Gebrauch von unrichtigen Gesundheitszeugnissen gegenüber dem Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde stellt zudem eine Straftat dar, die gem. § 279 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.